



Karteikarten 1. Examen

STRAFRECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform

Strafrecht Allgemeiner Teil

Strafrecht Besonderer Teil

StPO



Jura **Intensiv**

Strafrecht

Hier geht es zur
Inhaltsübersicht

Hier geht es zu
den **Karteikarten**

Hier geht es direkt
zum **Artikel**



Jura **Intensiv**

Strafrecht

Allgemeiner Teil

Einleitung

Im 1. Examen wird in den meisten Bundesländern nur eine Klausur im Strafrecht geschrieben. Das vorliegende Karteikartensystem unternimmt deshalb den Versuch, sich auf die wirklich prüfungsrelevanten Schwerpunkte des Strafrecht AT zu begrenzen.

Es geht deshalb an dieser Stelle nicht um Vollständigkeit, sondern um eine ganz klare Fokussierung.

Zur Arbeit mit dem Jura Intensiv-Karteikartensystem

Im hier vorliegenden AT sind die KK **nicht** nach Paragraphen, sondern in didaktischer Reihenfolge sortiert. Im AT verbietet sich – im Unterschied zum BT – eine Sortierung nach Paragraphen. Es ergibt wenig Sinn, sich zuerst mit dem Unterlassungsdelikt (§ 13) zu beschäftigen, bevor man sich nicht mit grundlegenden Fragen des Begehungsdelikts beschäftigt hat. Sie können sich also „der Reihe nach“ durch die KK durcharbeiten.

Im „Kopf“ der jeweiligen Vorderseite finden Sie einen Hinweis darauf, wo Sie das entsprechende Thema – ausführlich dargestellt – in den INTENSIV-Skripten zum Strafrecht von Jura Intensiv finden. Steht also z.B. auf den KK zur „Kausalität“ links oben „StrafR AT I“, dann wissen Sie, dass dieses Thema im INTENSIV-Skript AT I näher behandelt wird.

Arbeiten Sie aktiv mit den KK. Machen Sie sich eigene Notizen und Anmerkungen und ergänzen Sie bei Bedarf eigene KK zu den jeweiligen Paragraphen. So entwickelt sich im Laufe der Zeit Ihr eigenes Lernmedium, mit welchem Sie immer wieder den examensrelevanten Stoff wiederholen und festigen können.

Eine optimale Übereinstimmung und Verknüpfung verschiedener Lernmittel erreichen sie, wenn Sie die KK in Verbindung mit anderen Produkten aus dem Jura Intensiv-Verlag nutzen. Im Strafrecht gibt es hierzu:

- Die „**Basis-Fälle**“ für die Anfangssemester.
- Das „**KOMPAKT-Skript**“, welches die absoluten Kernprobleme des AT und des BT aufbereitet und Sie von den kleinen Scheinen bis zum Referendariat begleiten kann.
- Das „**Crashkurs-Skript**“, welches sich an Fortgeschrittene, Examenskandidaten und Referendare richtet. Hier finden Sie das gesamte prüfungsrelevante Wissen mit topaktueller Auswertung der Rechtsprechung.
- Die „**INTENSIV-Skripte**“, die Ihnen eine didaktisch ausgefeilte Alternative zu den „klassischen“ Lehrbüchern bieten.

Viel Lernerfolg!

Dirk Schweinberger

Inhaltsübersicht zum AT I

Die Karteikarten, welche die Inhalte des INTENSIV-Skripts **Strafrecht AT I** abbilden, folgen zunächst dem **Prüfungsschema des vollendeten vorsätzlichen Begehungsdelikts**.

Dieses lautet – was als bekannt vorausgesetzt wird – wie folgt:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Erfolgseintritt**
- b) Handlung**
- c) Kausalität (der Handlung für den eingetretenen Erfolg)**
- d) Objektive Zurechnung (Erfolg ist das Werk des Täters)**

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Es folgen die KK zum Irrtum über Rechtfertigungsgründe, zum Versuch und zu den Konkurrenzen. Die KK zum Versuch beschränken sich zunächst auf diejenigen, welche sich auf den Alleintäter des Begehungsdelikts beziehen. Sonderprobleme (z.B. im Bereich der Unterlassung oder bei Mittäterschaft) werden später im **AT II** behandelt.

Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

Handlungslehre, Kausalität, Irrtümer

- Handlungslehre
- Kausalität
- Zurechnung
- Grundfälle zu Kausalität und Zurechnung
- Irrtümer auf Tatbestandsebene

Rechtswidrigkeit

- Generelles Prüfungsschema
- Subjektives Rechtfertigungselement
- Notwehr
- Notwehrexzess
- Festnahmerecht
- Einwilligung
- Notstand

Schuld

- Actio libera in causa

Irrtum über Rechtfertigungsgründe

Versuch

- Prüfungsschema
- Tatentschluss
- Unmittelbares Ansetzen
- Rücktritt

Konkurrenzen

- 1. Definiere „Handlung“.**
- 2. Nenne die wichtigsten Fallgruppen, in denen es an der Handlungsqualität fehlt oder in denen sie problematisch ist.**
- 3. Kann es auch bei fehlender Handlung im Zeitpunkt der „eentlichen“ Erfolgsherbeiführung eine Strafbarkeit geben?**

Raum für eigene Anmerkungen:

1. **Def.: Handlung** ist jedes menschliche Verhalten, das vom Willen beherrscht oder zumindest beherrschbar und damit auch vermeidbar ist.

Faustformel: Handlung ist Vermeidbarkeit.

2. Fallgruppen:

(-) bei: vis absoluta, Körperbewegungen bei Schlaf, Hypnose (str.) oder Bewusstlosigkeit, Reflexbewegungen (abzugrenzen zu Spontan- / Kurzschlussreaktionen, die als Handlung gelten [z.B. Abwehrbewegung bei einer Wespe]), Krankheitssymptome z.B. epileptischer Anfall

3. Bleibt der Täter bei der „eigentlichen“ Erfolgsherbeiführung straflos, so kann ihm unter Umständen ein zeitlich vorgelagertes sorgfaltspflichtwidriges Verhalten im Rahmen einer Fahrlässigkeitstat angelastet werden (**Übernahmefahrlässigkeit**).

Bsp.: LKW-Fahrer setzt trotz Ermüdungserscheinungen seine Fahrt fort, schläft am Steuer ein und verletzt dadurch einen anderen Verkehrsteilnehmer. Hier kann der LKW-Fahrer wegen § 229 bestraft werden, weil er die Fahrt trotz der Ermüdungserscheinungen fortsetzte.

Ebenso, wenn jemand trinkt, obwohl er weiß, dass er noch Auto fahren muss und dann im Unfallzeitpunkt gem. § 20 schuldunfähig ist.

- 1. Wann ist eine Handlung für einen Erfolg nach h.M. ursächlich?**
- 2. Was ist die Schwäche der herrschenden Kausalitätsdefinition?**
- 3. Wie wird diese Schwäche behoben?**

Raum für eigene Anmerkungen:

1. **Def.: Kausal** für einen Erfolg ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiere. (sog. „Äquivalenz-Theorie“ oder „conditio-sine-qua-non-Formel“)
2. Sie ist zu weitgehend. Streng genommen hat nach dieser Theorie auch die Mutter des Mörders mit dessen Geburt eine Ursache für den späteren Mord gesetzt.
3. Der Erfolg muss dem Täter als „**sein Werk**“ zugerechnet werden können. Dafür genügt es nicht, dass seine Handlung im Sinne der Äquivalenz-Theorie „bloß“ ursächlich war. Die **ganz h.L.** stellt darüber hinaus im obj. Tatbestand die Frage, ob dem Täter der Erfolg **objektiv zugerechnet** werden kann. Demgegenüber prüft die **Rspr.** im subj. Tatbestand, ob dem Täter der Erfolg **subjektiv zugerechnet** werden kann. Dies prüft die Rspr. innerhalb des Vorsatzes zum Kausalverlauf.

Im Gutachten genügt folgender Hinweis auf die abweichende BGH-Rspr.: „Wollte man in der hier behandelten Fragestellung ein Problem des subjektiven Tatbestandes, des Irrtums über den Kausalverlauf (sog. subjektive Zurechnung) erblicken, ergäbe sich nichts anderes.“



Jura **Intensiv**

Strafrecht

Besonderer Teil

Einleitung

Im 1. Examen wird in den meisten Bundesländern nur eine Klausur im Strafrecht geschrieben. Das vorliegende Karteikartensystem unternimmt deshalb den Versuch, sich auf die wirklich prüfungsrelevanten Schwerpunkte des Strafrecht BT zu begrenzen.

Es geht deshalb an dieser Stelle nicht um Vollständigkeit, sondern um eine ganz klare Fokussierung. Deshalb finden sich im Karteikartensystem z.B. keine Karteikarten (KK) zu den Sachbeschädigungs- oder den Beleidigungsdelikten. (Die bei §§ 185 ff. entscheidende Frage, nämlich die Abgrenzung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und strafbarer Schmähkritik, betrifft die Grundrechtsdogmatik und damit das Öffentliche Recht).

Zur Arbeit mit dem Jura Intensiv-Karteikartensystem

Im hier vorliegenden BT sind die KK nach Paragraphen sortiert. So finden Sie schnell, was Sie suchen.

Im „Kopf“ der jeweiligen Vorderseite finden Sie einen Hinweis darauf, wo Sie das entsprechende Thema – ausführlich dargestellt – in den INTENSIV-Skripten zum Strafrecht von Jura Intensiv finden. Steht also z.B. auf der KK zu § 142 links oben „StrafR BT III“, dann wissen Sie, dass die Unfallflucht im INTENSIV-Skript BT III näher behandelt wird.

Arbeiten Sie aktiv mit den KK. Machen Sie sich eigene Notizen und Anmerkungen und ergänzen Sie bei Bedarf eigene KK zu den jeweiligen Paragraphen. So entwickelt sich im Laufe der Zeit Ihr eigenes Lernmedium, mit welchem Sie immer wieder den examensrelevanten Stoff wiederholen und festigen können.

Eine optimale Übereinstimmung und Verknüpfung verschiedener Lernmittel erreichen Sie, wenn Sie die KK in Verbindung mit anderen Produkten aus dem Jura Intensiv-Verlag nutzen. Im Strafrecht gibt es hierzu:

- Die „**Basis-Fälle**“ für die Anfangssemester.
- Das „**KOMPAKT-Skript**“, welches die absoluten Kernprobleme des AT und des BT aufbereitet und Sie von den kleinen Scheinen bis zum Referendariat begleiten kann.
- Das „**Crashkurs-Skript**“, welches sich an Fortgeschrittene, Examenskandidaten und Referendare richtet. Hier finden Sie das gesamte prüfungsrelevante Wissen mit top-aktueller Auswertung der Rechtsprechung.
- Die „**INTENSIV-Skripte**“, die Ihnen eine didaktisch ausgefeilte Alternative zu den „klassischen“ Lehrbüchern bieten.

Viel Lernerfolg!

Dirk Schweinberger



StrafR BT III	Unfallflucht
Prüfungsschema	

**§ 142
StGB**

Prüfungsschema von § 142?

Raum für eigene Anmerkungen:

Schutzgut ist (trotz der Einordnung bei den „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“) die Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche anderer Unfallbeteiligter (Vermögensgefährdungsdelikt).

I. Tatbestand

1. Unfall im Straßenverkehr

2. Unfallbeteiligter (§ 142 V)

3. Abs. 1: Sich-Entfernen vom Unfallort, bevor

a) Nr. 1: Täter bei anwesenden feststellungsbereiten Personen seine Vorstellungs- und Anwesenheitspflicht erfüllt hat

b) Nr. 2: bei nicht anwesenden feststellungsbereiten Personen die Wartefrist abgelaufen ist

4. Abs. 2: Sich-Entfernt-Haben vom Unfallort *[nur prüfen, wenn Abs. 1 (-)]*

a) Nr. 1: nach Ablauf der Wartefrist

b) Nr. 2: berechtigt oder entschuldigt

c) und Verletzung des Gebots, die Feststellungen unverzüglich nachträglich zu ermöglichen

5. Vorsatz bzgl. 1, 4.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Begriff: Unfall im Straßenverkehr

- 1. Wann liegt i.S.d. § 142 ein „Unfall“ (im Straßenverkehr) vor?**
- 2. Schließt vorsätzliches Handeln einen „Unfall“ aus?**

Raum für eigene Anmerkungen:

1. „Unfall im Straßenverkehr“

Def.: Hierbei handelt es sich um ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Verkehr, das mit dessen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt.

„Völlige Belanglosigkeit“ liegt nur vor, wenn für Schäden dieser Art (bei objektiver ex-ante-Betrachtung) üblicherweise keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

2. „Unfall“ und Vorsatz

Diese Unfalldefinition schließt das Vorliegen eines Unfalls bei **vorsätzlichem Handeln** nicht aus, da dieses für den anderen mit am Unfall Beteiligten dennoch unvorhergesehen sein kann (str.). Kein Unfall aber, wenn ein Schaden zwar *im äußeren Zusammenhang mit dem Straßenverkehr* eingetreten ist, sich darin aber *nicht dessen typische Gefahren verwirklichen*, sondern vielmehr willkürliche Schädigungen anderer Verkehrsteilnehmer unabhängig von der konkreten Verkehrssituation erfolgen.

Straßenverkehr: Def. wie bei §§ 315b, c, 316.



Strafrecht

StPO

In dubio pro reo, Beweisverwertungsverbote, prozessuale Tat

Inhaltsübersicht

In dubio pro reo

- im materiellen Recht
- im Prozessrecht

Rückwirkungsverbot

Begriff des Beschuldigten

Prozessuale Tat

Beweisverwertungsverbote

Fortwirkung

Fernwirkung

Zeugen vom Hörensagen / §§ 250 ff.

Sachlich zuständiges Gericht

In einer Strafrechtsklausur kann ein unklarer Sachverhalt geschildert werden. Hierbei sind Fälle einfach, in denen nach Sachverhalt z.B. bloß die Kausalität der Tathandlung für den Erfolg nicht festgestellt werden kann. Sofern ein Vorsatz vorliegt, ist in einem solchen Fall ein bloßer Versuch gegeben. Eine Sachverhaltsunklarheit kann aber auch komplexer sein. So können z.B. völlig unterschiedliche Sachverhalte passiert sein. Wie ist in einem solchen Fall das Gutachten aufzubauen?

Raum für eigene Anmerkungen:

1. Abstrakte Einführung ins Problem:
SV unklar; deshalb ist jede mögliche SV-Variante – unterstellt sie sei passiert – separat auf Strafbarkeit hin zu untersuchen; die gefundenen Ergebnisse sind dann vor dem Hintergrund des Grundsatzes „in dubio pro reo“ **rechtsgutsbezogen** zu vergleichen
2. Prüfung der jeweiligen Sachverhaltsvarianten
3. Ergebnisvergleich (Regel: **Rechtsgutsbezogener** Vergleich!!)
 - jede Variante gleicher TB → dieser TB ist anzuwenden („unechte Wahlfeststellung“)
 - in einer Variante kein TB einschlägig → in dubio pro reo: TB (-)
 - es ergeben sich TBe im Stufenverhältnis → in dubio pro reo: mildere Stufe
 - es ergeben sich unterschiedliche TBe → möglich echte Wahlfeststellung (z.B. 242 **oder** 263)

Vss.: TBe müssen „rechtsethisch und psychologisch vergleichbar“ sein

In welchem Umfang gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ im Bereich des Prozessrechts? Welche Differenzierung muss gemacht werden?

Raum für eigene Anmerkungen:

Es muss unterschieden werden zwischen den Prozessvoraussetzungen und den bloßen Verfahrensfehlern.

Die **Prozessvoraussetzungen** gelten im Rechtsstaat „um ihrer selbst Willen“. Sie sichern die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens an sich und werden im Rahmen einer zulässigen Revision deshalb auch stets von Amts wegen geprüft. Da im Zweifel kein rechtsstaatswidriges Verfahren geführt werden darf, gilt insoweit auch der Grundsatz in dubio pro reo (BGHSt 46, 349, 352 mit der Einschränkung „in der Regel“).

Beispiele: Verjährung (unklar, wann genau die Tat begangen wurde) oder Strafmündigkeit (unklar, wie alt der Täter ist)

Ein **Verfahrensfehler** liegt vor, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Verfahrenshandlung unterblieben ist oder fehlerhaft vorgenommen wurde oder wenn eine unzulässige Verfahrenshandlung vorgenommen wurde.

Der Angeklagte kann sich i.d.R. in der Revision nur auf einen Verfahrensfehler berufen, wenn individuelle Interessen des Beschuldigten verletzt wurden (Rechtskreistheorie, str.). Die Begehung eines Verfahrensfehlers muss nachgewiesen werden. Der Grundsatz in dubio pro reo gilt insoweit nicht.



Karteikarten 1. Examen STRAFRECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform

Hier geht's zum Shop!